

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 06.04.2017
Dezernat VI	Amt Amt 61	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

10115/17

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	18.04.2017	nicht öffentlich
Verwaltungsausschuss	12.05.2017	öffentlich

Thema:

Bundesfachplanung Gleichstromtrasse Vorhaben Nr. 5 SuedOstLink (Wolmirstedt – Isar)

Aufgrund der Energiewende wird der Netzausbau der Stromleitungen in Deutschland erforderlich. Dieser Ausbau ist im Bundesbedarfsplan 2015 festgeschrieben (s. Anlage 1). Die Realisierung dieser Stromleitungen ist im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) sowie im Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) geregelt. Das BBPlG-Vorhaben Nr. 5 SuedOstLink als Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) soll den Strom von Wolmirstedt nach Isar in Bayern leiten und führt über das Gemeindegebiet der Landeshauptstadt Magdeburg (s. Anlage 2).

Genehmigungsverfahren für die Höchstspannungsleitung ist zweistufig:

1. Stufe: Bundesfachplanung (Antragsinhalte nach § 6 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG))
2. Stufe: Planfeststellungsverfahren

1. Stufe: Bundesfachplanung

- a) Antragsteller ist für den Abschnitt, der die Landeshauptstadt Magdeburg tangiert: 50Hertz Transmission GmbH (Übertragungsnetzbetreiber).
- b) Bundesnetzagentur führt das Verfahren.
- c) 50Hertz hat am 08.03.2017 den Antrag auf Bundesfachplanung bei der Bundesnetzagentur gestellt (§ 6 NABEG). Der Antrag betrifft den ersten Planungsabschnitt von Wolmirstedt bis zum Raum Naumburg / Eisenberg.
- d) Die Prüfung der Bundesnetzagentur hat ergeben, dass die Antragsunterlagen vollständig sind. Somit beginnt mit der Antragstellung die Bundesfachplanung.
- e) Inhalt des Antrages (§ 6 NABEG): Trassenkorridor (Breite 1 km) nebst Alternativführung darstellen und begründen; soll Angaben enthalten, um die Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 7 NABEG zu ermöglichen.
- f) Die Antragsunterlagen sind mit Schreiben der Bundesnetzagentur vom 22.03.2017 am 23.03.2017 bei der Landeshauptstadt Magdeburg (TÖP) eingegangen. Diese Unterlagen dienen der städtischen Vorbereitung auf die Antragskonferenz, die am 03.05.2017 in Magdeburg (AMO Kulturhaus) stattfinden wird. Gem. § 7 NABEG ist die Antragskonferenz zugleich Scoping-Termin gem. UVPG. Der Gegenstand und Umfang

der vom Vorhabenträger 50 Hertz einzureichenden Unterlagen werden auf der Antragskonferenz besprochen. Die Landeshauptstadt Magdeburg hat als TÖP seine Belange zum Vorhaben vorzubringen. Auf Grundlage der Antragskonferenz-Ergebnisse legt die Bundesnetzagentur den Untersuchungsrahmen fest. Dies soll gem. § 7 (5) NABEG in einer Frist von 2 Monaten nach Antragstellung abgeschlossen sein.

- g) Die einzelnen Verfahrensschritte der Bundesfachplanung sind in der Anlage 3 veranschaulicht.
- h) Durch Amt 61 (61.21) werden folgende Stellen in der Stadtverwaltung unverzüglich beteiligt: Amt 31 (vier Exemplare: Untere Naturschutzbehörde, Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Wasserbehörde, Untere Bodenschutzbehörde), FB 23, Dezernat III, FB 62, Untere Denkmalschutzbehörde und 61.30 .
- i) Der Vorschlagstrassenkorridor (Trassenkorridorsegment 006) und ernsthaft in Betracht kommende Alternativen (Trassenkorridorsegment 005) für den Abschnitt A (Wolmirstedt bis Raum Naumburg/Eisenberg führt über das Optionsareal für großflächige Industrieansiedlungen „Eulenberg“ (s. Anlage 4).
Eine Verlegung des Korridors nach Westen außerhalb unserer Stadtgrenze ist demnach zweckmäßig. Der Trassenkorridor-Netz-Entwurf (Stand 07.09.2016) stellte den gleichen Trassenverlauf wie der Plan des vorliegenden Antrages dar. Daraufhin bat die Landeshauptstadt mit BgVI-Schreiben (s. Anlage 5) jeweils die Bundesnetzagentur und 50Hertz um Verlegung des Korridors. Der Anregung folgte 50 Hertz in der Antragstellung nicht.
- j) Laut § 3 Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) besteht Erdkabelvorrang, d.h. die Höchstspannungsleitung (HGÜ) ist grundsätzlich als Erdkabel zu verlegen. Legetiefe min. 1,30m. Derzeit besteht erst die technische Möglichkeit 320 KV-Erdkabel zu verlegen. Geplant ist, sofern bis zum Baustart technisch möglich: 525 KV-Erdkabel. Die Gebietskörperschaft, auf der der Trassenkorridor voraussichtlich verlaufen wird (z.B. Landeshauptstadt Magdeburg), kann in der Antragskonferenz nach § 7 NABEG eine Prüfung des Ersatzes der Erdkabelverlegung durch eine Freileitung verlangen (§ 3 Abs. 3 BBPlG). Dieser Antrag kann nur auf der Antragskonferenz gestellt werden. Danach ist das Recht verwirkt. Die Landeshauptstadt Magdeburg will am Erdkabelvorrang festhalten (s. BgVI-Schreiben, Anlage 5).
- k) Die Umlandlandkreise Landkreis Börde und Salzlandkreis, dies wurde bei dem o.g. Austausch am 31.01.2017 bei der Bundesnetzagentur (BNA) deutlich, favorisieren eine Hybrid-Freileitung (Freileitungsbündelung von vorhandener 380-KV-Leitung und der Höchstspannungsleitung) von Wolmirstedt bis Förderstedt. Da die Landwirte Ertragsminderungen befürchten, sind sie gegen die Erdverkabelung: Verfestigung des Bodens beim Bau durch schwere Baugeräte, Aufheizung und dadurch Austrocknung der Böden u.a. Des Weiteren wird der Feldhamster als naturschutzrechtlicher Belang angeführt.
Diese Landkreise wünschen sich, dass die Landeshauptstadt Magdeburg den Prüfantrag auf Freileitungsverlegung mit unterstützt. 50Hertz wird aus wirtschaftlichen Gründen nicht für Kurzstrecken zwischen Erd- und Freikabelverlegung wechseln. Die Hybridleitungsmasten sind erheblich massiver und höher als die derzeitigen Freileitungsmasten. Die Schutzabstände der Freileitung sind erheblich größer als die der Erdkabel.
- l) Mit dem Abschluss der Bundesfachplanung ist der Trassenkorridor von 1.000 m Breite verbindlich festgelegt. Die Leitungstrasse kann im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren nur noch in diesem Korridor liegen.

Dr. Scheidemann
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr

Anlagen:

- I0115/17 Anlage 1 (Bundesbedarfsplan 2015)
- I0115/17 Anlage 2 (BBPIG-Vorhaben Nr. 5: SuedOstLink)
- I0115/17 Anlage 3 (Verfahrensschritte Bundesfachplanung)
- I0115/17 Anlage 4 (Planausschnitt Vorschlagstrassenkorridor)
- I0115/17 Anlage 5 (BgVI-Schreiben)